

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elsen + Hemer Betriebs
GmbH für Unternehmer**

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Kaufleute bzw. Unternehmer gem. § 14 BGB sind, ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, die Elsen + Hemer Betriebs GmbH stimmt diesen Bedingungen schriftlich zu.

Unsere AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder ausführen.

Mit der Auftragserteilung, Leistungs- oder Warenannahme des Kunden gelten unsere Bedingungen als vereinbart und akzeptiert.

2. Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
3. Rechte des Kunden aus Verträgen mit der Elsen + Hemer Betriebs GmbH sind nur mit deren Zustimmung übertragbar. In jedem Falle der Übertragung ist der Kunde verpflichtet, die Elsen + Hemer Betriebs GmbH umgehend zu informieren.

Für Fristverzögerungen aufgrund höherer Gewalt haftet die Elsen und Hemer Betriebs GmbH nicht.

Verzögert sich die Zustellung oder Abholung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Bei Überschreitungen einer vereinbarten Lieferfrist hat der Kunde eine mindestens zweiwöchige Nachfrist zu gewähren. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf ist er zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatz wegen Verzug kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber der Elsen + Hemer Betriebs GmbH verlangt werden. In jedem Falle ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise entstehenden Schaden begrenzt, der Höhe nach auf maximal 15 % des Netto- Lieferwertes.

3. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk, der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sofern der Kunde dies wünscht, kann die Elsen + Hemer Betriebs GmbH eine Transportversicherung abschließen, die insoweit entstehenden Kosten trägt der Kunde.
4. Die Elsen + Hemer Betriebs GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
5. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder eine Verschlechterung der Kaufsache oder Werkleistung geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem sie an den Speditions- oder Frachtführer übergeben wird, in jedem Fall ab Verlassen des Lieferwerks der Elsen + Hemer Betriebs GmbH.

§ 4

Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich ist der vertraglich vereinbarte Preis. In einem Kostenvorschlag/Angebot sind alle, den Gesamtpreis bildenden Einzelfaktoren aufgeführt. Kosten, die für Werkzeugherstellung oder die Beschaffung von Ferti-

§ 2

Angebote

1. Angebote und Kostenvorschläge der Elsen + Hemer Betriebs GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, das die Elsen + Hemer Betriebs GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Auftragsbestätigung, Lieferung der Ware, Erbringung der Werkleistung oder Übergabe des Werks annehmen kann.
3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind nur im Fall schriftlicher Bestätigung durch die Elsen + Hemer Betriebs GmbH verbindlich.

§ 3

Lieferung / Gefahrenübergang

1. Es gelten – wenn nichts anderes vereinbart ist – keine festen Lieferzeiten.
2. Unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Eigenbelieferung.

Die Elsen und Hemer Betriebs GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ihre Eigenbelieferung trotz Vorliegen eines kongruenten Deckungsgeschäftes aus Gründen unterbleibt, die sie nicht zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.

Eine zugesagte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder zur Abholung bereit gestellt ist. Die Lieferfrist ist auch eingehalten, wenn sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die die Elsen und Hemer Betriebs GmbH nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versand- und Abholungsbereitschaft innerhalb der Frist erfolgt ist.

gungsmaterialien im Rahmen von Sonderanfertigungen entstehen, sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – einschließlich Steuern und Abgaben vom Kunden zu tragen.

Der Preis gilt netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Gesamtpreis ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
4. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der Elsen + Hemer Betriebs GmbH nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 5

Abnahme

Nimmt der Kunde die Kauf- oder Werkleistung nicht fristgemäß, spätestens acht Tage nach Bereitstellungsanzeige der Elsen und Hemer Betriebs GmbH ab, setzt diese dem Kunden eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Elsen und Hemer Betriebs GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, über den Vertragsgegenstand anderweit zu verfügen und / oder den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern.

Tritt die Elsen und Hemer Betriebs GmbH vom Vertrag zurück, stehen ihr die gesetzlichen Ansprüche zu. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung stehen ihr mindestens 20 % des mit dem Kunden vereinbarten Gesamt- Nettopreises ohne weiteren Nachweis zu, es sei denn, sie weist einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nach.

§ 6

Mängelhaftung / Schadenersatz

1. Die Eisen und Hemer Betriebs GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Verwertbarkeit der vom Kunden vorgelegten Zeichnungen, Maße, Muster, Vorlagen oder Materialien. Die Eisen und Hemer Betriebs GmbH ist nicht zur Prüfung verpflichtet.
2. Der Kunde hat die Leistungen der Eisen + Hemer Betriebs GmbH unverzüglich auf Mängel, Güte und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängel sind innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Anzeige an die Eisen + Hemer Betriebs GmbH zu rügen, es gilt § 377 HGB.
3. Liegt ein Mangel vor, so kann die Eisen + Hemer Betriebs GmbH eine Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer Ersatzsache vornehmen.
4. Die Eisen + Hemer Betriebs GmbH gewährleistet gegenüber dem Kunden die Mangelfreiheit für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung, es sei denn, mit dem Kunden ist etwas anderes vereinbart. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Gewährleistung für Mangelfolgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Die Geltendmachung von Rücktrittsrechten durch den Kunden setzt eine zweimalige erfolglose Frist zur Nacherfüllung durch diesen der Eisen + Hemer Betriebs GmbH gegenüber voraus.
6. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art bestehen nur
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Eisen + Hemer Betriebs GmbH bzw. deren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens

4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Der Kunde ist verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten gegen Diebstahl- Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wenn es sich um hochwertige Güter handelt, müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, der Käufer hat diese auf eigene Kosten und rechtzeitig auszuführen. Vor dem endgültigen Eigentumsübergang auf den Kunden hat dieser die Eisen + Hemer Betriebs GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit die Eisen + Hemer Betriebs GmbH ihre Rechte nach § 771 ZPO wahrnehmen kann. Ist der Dritte nicht in der Lage, die Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall.
5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt an die Eisen + Hemer Betriebs GmbH in Höhe des mit dieser vereinbarten Brutto- Endbetrages ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Eisen + Hemer Betriebs GmbH, die Forderung gegen den Abnehmer des Kunden selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag der Eisen + Hemer Betriebs GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der Eisen + Hemer Betriebs GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Eisen + Hemer Betriebs GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt entsprechend auch für Fälle der Vermischung. Ist eine Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache

- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird
- bei dem Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit die Eisen + Hemer Betriebs GmbH garantiert hat.

7. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Bestehen Schadenersatzansprüche, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 7

Eigentum / Eigentumsvorbehalt / Uhrheberrechte

1. Die Eisen + Hemer Betriebs GmbH behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen aus ihrem Haus stammenden bzw. von ihr gefertigten Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurück zu geben.
2. Die Eisen + Hemer Betriebs GmbH bleibt auch nach Fertigstellung und im Falle vollständiger oder anteiliger Vergütung des Kunden für Werkzeug oder sonstige Herstellungsmaterialien deren alleinige Eigentümerin.
3. Die Eisen + Hemer Betriebs GmbH behält sich das Eigentum an allen hergestellten und gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Die Eisen + Hemer Betriebs GmbH ist berechtigt, die Kaufsache / Werkleistung zurück zu nehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der Eisen + Hemer Betriebs GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Eisen + Hemer Betriebs GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderung der Eisen + Hemer Betriebs GmbH gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an die Eisen + Hemer Betriebs GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder einem Schiff gegen einen Dritten erwachsen, die Eisen + Hemer Betriebs GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

7. Die Eisen + Hemer Betriebs GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8

Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist soweit zulässig ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort.